

Kompetenzordnung der Schule Rothenburg

(Delegation von Verfügungskompetenzen an die Verwaltung)

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde Rothenburg in ihrem Zuständigkeitsbereich hoheitliche Anordnungen erlassen:^{1 2 3}

Vorbemerkung:

Der in kantonalen Gesetzen und Verordnungen verwendete Begriff „Schulleitung“ entspricht in der Gemeinde Rothenburg dem Rektor. Dieses trifft alle Entscheidungen der Schulleitung, sofern in der Kompetenzordnung nichts anderes definiert ist.

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid / Aufgabe
Gemeinderat	Volksschulbildungsgesetz § 47 Abs. 2 lit. c	Genehmigung des Leitbildes der Schule
Gemeinderat	Volksschulbildungsgesetz § 60 Abs. 3	Festlegung Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, weitere fakultative Schulangebote, die Materialien und für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen sowie für die Benützung von Infrastrukturen.
Bildungskommission	Volksschulbildungsverordnung § 1 Abs. 2	Entscheid über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns
Bildungskommission	Volksschulbildungsverordnung § 3	Festlegung der wöchentlichen Schulhalbtage, der schulfreien Halbtage und allfälliger Blockzeiten Festlegung der täglichen Schulanfangs- und Schlusszeiten, der Pausen sowie der maximalen und minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtage für die verschiedenen Schulstufen und Klassen
Bildungskommission	Volksschulbildungsgesetz § 19 Abs. 4	Regelung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 22 Abs. 4	Verpflichtung von Erziehungsberechtigten zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 28a	Antragstellung an Kanton betr. Verbot der Unterrichtstätigkeit eines Lehrers
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 35 Abs. 6	Bewilligung des Schulbesuchs in oder von anderen Gemeinden in besonderen Einzelfällen
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 35 Abs. 7	Zuteilung der Lernenden in ein Schulhaus bzw. Kindergarten

¹ Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

² Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 19. Mai 2016; Inkrafttreten 01. August 2016.

³ Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 13. Dezember 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid / Aufgabe
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 36a Volksschulbildungsverordnung § 13	Vollzug Weisungen über die Schulwege
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 2 Abs. 3	Festlegung der variablen Ferien
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 2 Abs. 5	Einführung von Jokertagen (Fernbleiben vom Unterricht während höchstens vier Halbtagen ohne Dispensationsgründe)
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 6 Abs. 1	Eröffnung und Schliessung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 6 Abs. 2	Zuteilung der Lernenden an Klassen Zuteilung der Klassen an Klassen- und Fachlehrpersonen
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 10 Abs. 2	Erlass von Richtlinien zur Dispensation vom Unterricht
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 12 Abs. 2	Anordnung von ausserordentlichen organisatorische Sicherheitsmassnahmen
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 21 Abs. 1	Verfügung von Bussen ab Fr. 1'501.00 bis 3'000.00 gegen Erziehungsberechtigte
Zuständige Schulleitung Musikschulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 10 Abs. 2	Entscheid über die Unterrichtsdispensation ab vier Tagen
Zuständige Schulleitung Musikschulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 19 Abs. 2	Disziplinarentscheide gegen Lernende
Zuständige Schulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 21 Abs. 1	Verfügung von Bussen bis Fr. 1'500.00 gegen Erziehungsberechtigte
Zuständige Schulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 22a	Festlegung der Art von Weiterbildungen zusammen mit Lehrperson

Rothenburg, 16. Dezember 2010